

Benutzerordnung

1) Benutzung

Die Bestände des Ortsaktenarchivs des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg - Vorpommern (LAKD M-V) können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen des LAKD M-V oder diese Benutzerordnung dem nicht entgegenstehen.

2) Art der Benutzung

a) Die Benutzung kann erfolgen

- i. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- ii. für wissenschaftliche Forschungen,
- iii. für heimatkundliche Forschungen,
- iv. für Veröffentlichungen,
- v. für private Zwecke.

b) Zur Benutzung können nach Ermessen des Ortsaktenarchivs

- i. Unterlagen im Original,
- ii. Karteien oder Kopien – auch von Teilen der Unterlagen – vorgelegt oder
- iii. Auskünfte aus den Unterlagen gegeben werden.

c) Auf weitergehende Hilfen, z. B. Transkriptionen älterer Texte oder die Anfertigung von Abschriften, besteht kein Anspruch.

3) Benutzungsantrag

a) Die Benutzung des Ortsaktenarchivs setzt einen schriftlichen Antrag nach beigefügtem Muster voraus. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.

b) Der Benutzer muss bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten.

- c) Der Benutzer ist verpflichtet, dem LAKD M-V unverzüglich nach Erscheinen jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf Beständen des Ortsaktenarchivs beruht, ein Belegexemplar kostenfrei zuzusenden.
- 4) Benutzungsgenehmigung
- a) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
 - b) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - i. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bodendenkmäler und Fundplätze gefährdet werden könnten,
 - ii. Angaben wie Koordinaten, Flurbezeichnungen o.ä., die eine exakte Lokalisierung archäologischer Fundplätze ermöglichen, veröffentlicht werden.
 - c) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Bestände des Ortsaktenarchivs unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert, deren innere Ordnung stört oder in anderer Weise gegen die allgemein gültigen Regeln für die Nutzung behördlicher Unterlagen verstößt.

5) Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle zulässig.

6) Kosten der Benutzung

Die Kosten für die Benutzung des Ortsaktenarchivs richten sich nach der Verordnung über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD-Gebührenverordnung – LAKDGebVO M-V).